

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Bad Breisig

vom 08. August 2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Bad Breisig erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der im Absatz 4 aufgeführten Stelle befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
2. Ausschuss für Bauwesen, Infrastruktur, Energiewende und Umwelt
3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Demografie
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Werkausschuss „Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“
6. Werkausschuss „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“
7. Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:

- | | |
|---|--|
| 1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 2. Ausschuss für Bauwesen, Infrastruktur, Energiewende und Umwelt | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Demografie | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 4. Rechnungsprüfungsausschuss | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 5. Werkausschuss „Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“ | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 6. Werkausschuss „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“ | 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter, |
| 7. Schulträgerausschuss | 15 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter, davon 10 Mitglieder die vom Verbandsgemeinderat, gewählt werden, 3 Mitglieder der an den Schulen des Schulträgers tätigen Lehrkräfte, davon 2 Lehrkräfte von der Lindenschule und 1 Lehrkraft von der Leo-Stausberg-Schule und 1 Mitglied der gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter der jeweiligen Schule |

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Hochwasserausschuss, die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO,
6. die Finanzplanung

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen (außer Bauaufträge) über Arbeiten, Lieferungen und Leistungen ab 25.001 EURO netto, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Grundstücksan- und verkäufe sowie Tausch- und Pachtverträge bis zu einer Wertgrenze von 26.000 EURO
3. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde ab 5.501 EURO
4. Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 1.101 EURO bis 11.000 EURO
5. Entscheidung über die Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall.

(4) Dem Ausschuss für Bauwesen, Infrastruktur, Energiewende und Umwelt wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbau) ab 25.001 EURO netto, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Abschließende Stellungnahmen zu Wasserrechtsanträgen, die sich auf Gewässer III. Ordnung beziehen
3. Aufgaben des Hochwasserschutzes

(5) Dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Demografie wird die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugend übertragen, soweit nicht die Stadt Bad Breisig oder die Ortsgemeinden zuständig sind, und zwar für die

1. Durchführung des Sommerferienprogramms
2. Festlegung grundsätzlicher Regelungen für die Vermietung des Spielmobils.

Ihm wird die Beschlussfassung über soziale Angelegenheiten übertragen, soweit nicht die Stadt Bad Breisig oder die Ortsgemeinden zuständig sind.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird die Beschlussfassung über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß § 110 i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 GemO übertragen.
- (7) Dem Werkausschuss „Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“ werden die Aufgaben gemäß § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“ vom 26. Mai 1975 in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund der Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung übertragen.
- (8) Dem Werkausschuss „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig“ werden die Aufgaben gemäß § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasser“ der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 15. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund der Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung übertragen.
- (9) Dem Schulträgerausschuss werden die Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 06. November 1974 in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung von folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses
4. Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
5. Stundungen von Forderungen der Verbandsgemeinde in allen Fällen
6. Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde, wie folgt:
 - befristete Niederschlagung bis zu vier Jahren ohne höhenmäßige Begrenzung
 - unbefristete Niederschlagung bis zu einer Höhe von 5.500 EURO
7. Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 1.100 EURO
8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu einer Wertgrenze von monatlich 1.000 EURO.

Die unter Ziffer 1 bis 10 genannten Wertgrenzen gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

Die die Eigenbetriebe betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, werden nicht gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 EURO.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Der Durchschnittssatz wird für die Teilnahme an tagsüber stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen (spätester Sitzungsbeginn 17.00 Uhr) auf 40,00 EURO/Sitzung festgesetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Beigeordneten- und Fraktionsführerbesprechungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Verbandsgemeinderat, Ausschüssen und Arbeitsgruppen

zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung, soweit sie nicht eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 erhalten.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Verbandsgemeinderates erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 EURO.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Fraktionsgeld

Die Fraktionen erhalten auf Antrag eine Zuwendung für die Geschäftsbedürfnisse der laufenden Fraktionsarbeit (Porto, Telefon, Fotokopien, Büromaterial) bis zu einer Höhe von max. 25 EURO/Jahr pro Ratsmitglied/Beigeordneter. Die Zuwendung wird in der Regel einmal jährlich nach Vorlage der entsprechenden Belege (4. Quartal) ausgezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Absätze 4 und 5 geltend entsprechend.

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 65,00 EURO. § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter
 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter
 4. die Gerätewarte
 5. Sondergerätewarte
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 8. die Jugendfeuerwehrwarte.
 9. die Atemschutzwarte
 10. Leitung der Feuerwehreinsatzzentrale
 11. Leitung der Bambinifeuerwehr
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
1. den ehrenamtlichen Wehrleiter = 85 v. H.
des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 1 der
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom
12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung
 2. die ehrenamtlichen Wehrführer und Führer mit
Aufgaben, die mit denen des Wehrführers
vergleichbar sind, = 85 v. H.
des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 2 der
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom
12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung
 3. die ehrenamtlichen Gerätewarte = 85 v. H.
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der

Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom
12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung

- | | |
|--|-------------|
| 4. die ehrenamtlichen Sondergerätewarte des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 50 v. H. |
| 5. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 85 v. H. |
| 6. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 85 v. H. |
| 7. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 100 v. H. |
| 8. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 100 v. H. |
| 9. die Leitung der Feuerwehreinsatzzentrale des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 40 v. H. |
| 10. die Leitung der Bambinifeuerwehr des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung | = 100 v. H. |

(5) Die Aufwandsentschädigungen

- a) des regelmäßigen Vertreters des Wehrleiters und
- b) der regelmäßigen Vertreter der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,

betragen gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung 50 v. H. der auf der Basis von Absatz 4 Nr. 1 und 2 ermittelten Euro-Beträge.

6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist (§ 13 Abs. 8 LBKG). Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt analog § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung von Rheinland-Pfalz (FeuerwEntschV RP) vom 12.03.1991 in der Fassung vom 04.12.2020 pro Einsatzstunde 16,17 €.

(7) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung entsprechend.

(8) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 16. Dezember 2019
- Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Juli 2021
- Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. Oktober 2022
- Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. Januar 2024

Bad Breisig, den 08. August 2024

Verbandsgemeinde Bad Breisig

Caspers
Bürgermeister